

## B.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verleine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Verleines.

## A r t i k e l 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreichs Preußen, und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollverleines bei.

## A r t i k e l 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landesstellen über Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen königlich Preussischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

## A r t i k e l 3.

Emalge Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den froglichen hannoverschen Landesstellen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der königlich hannoverschen Regierung.